

Haus- und Benutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Darfeld

Vorwort

Größere Gemeinschaften kommen nicht ohne feste Vorschriften und Regelungen aus, die den Umgang mit Menschen und Sachen regeln. Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenwirken mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle Nutzer der Einrichtung werden sich nur dann wohlfühlen, wenn jeder aufeinander Rücksicht nimmt.

Die Haus- und Benutzungsordnung regelt das Zusammenleben aller Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Nutzer. Zur Gewährleistung einer geordneten und störungsfreien Nutzung gilt in diesem Gebäude und auf dem angrenzenden Gelände des Gebäudes die folgende Haus- und Benutzungsordnung.

Vorbemerkung

Die Gemeinde Rosendahl ist Eigentümerin des aus dem Programm „Soziale Integration im Quartier“ geförderten, generationsübergreifenden Gemeinschaftsgebäudes für Kommunikation und Sport. Die Räumlichkeiten, insbesondere der Versammlungsraum mit der Küche und die angrenzende Tribüne, stehen Rosendahler Vereinen, Verbänden, Institutionen, Nachbarschaften, sonstigen organisierten Vereinigungen und ggf. auch auswärtigen Nutzern zur Nutzung zur Verfügung. Hauptnutzer des Gebäudes, insbesondere der Umkleieräumlichkeiten und des Gymnastikraumes, ist der Sportverein Turo Darfeld e.V.

Die Vergabe der Räumlichkeiten, insbesondere des Versammlungsraums, der Küche und des Gymnastikraums erfolgt durch die Gemeinde Rosendahl bzw. den Sportverein Turo Darfeld e.V..

§ 1

Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit und Ordnung in dem Gebäude einschließlich der Tribünenanlage und auf dem angrenzenden Gelände des Gebäudes. Die Haus- und Benutzungsordnung ist rechtsverbindlich für alle Personen/Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses und der angrenzenden Tribüne sowie der seitlichen Grünflächen des Gebäudes.

§ 2 Hausrecht

Die Gemeinde Rosendahl, vertreten durch den Bürgermeister, übt als Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses das Hausrecht aus. Während der Nutzung der Räumlichkeiten durch den Sportverein im Rahmen von Sportveranstaltungen, Versammlungen, Besprechungen etc. wird das Hausrecht auf die Vorsitzende des Sportvereins Turo Darfeld e.V. übertragen.

§ 3 Raumvergabe und Schlüsselverwaltung

1.)
Die Raumvergabe obliegt der Gemeinde Rosendahl als Eigentümerin und wird auf den Sportverein Turo Darfeld e.V. übertragen. Bei eventuellen Doppelbelegungen etc. behält sich die Gemeinde das Recht über die endgültige Vergabe der Nutzung vor.

2.)
Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch das eingerichtete Portal der Homepage der Gemeinde Rosendahl www.rosendahl.de oder des Sportvereins Turo Darfeld e.V. www.turoDarfeld.de.

Die Anmeldung zur Nutzung der Räumlichkeiten ist spätestens zehn (10) Tage vorher durchzuführen.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten können ab 08.00 Uhr an allen Tagen der Woche (außer am 24./25. und 31.12.) für Veranstaltungen genutzt werden.

Die Veranstaltungen sind um 23.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Rosendahl möglich. Übernachtungen in dem Dorfgemeinschaftshaus oder auf den angrenzenden Grünflächen sind untersagt.

§ 5 Benutzergruppen/Pflichten

1.)
Insbesondere der Versammlungsraum, die angrenzende Küche und die Tribüne stehen neben dem Sportverein Turo Darfeld e.V. insbesondere auch den weiteren örtlichen Vereinen, Institutionen, Verbänden und Gruppen Rosendahls für Veranstaltungen zur Verfügung. Vor Nutzung der Räumlichkeiten ist eine verantwortliche Person (Ansprechpartner) zu benennen.

2.)
Die Nutzer der Räumlichkeiten haben die Pflicht, dass von Beginn bis zum Ende der Nutzung die verantwortliche Person anwesend ist.

Die Räumlichkeiten werden im Beisein von Vertretern der Gemeinde Rosendahl oder des Sportvereins Turo Darfeld e.V. im ordnungsgemäßen Zustand an die verantwortliche Person übergeben und sind nach Verlassen in dem Zustand zurückzugeben, wie sie betreten wurden.

3.)

Die Funktion der technischen Anlagen (Fernseher, Beamer, Lautsprecheranlage etc.) wird bei Bedarf im Rahmen der Übergabe durch den/die anwesende(n) Vertreter(in) der Gemeinde oder des Sportvereins erklärt bzw. darf nur nach deren Einweisung bedient werden.

4.)

Die für den Versammlungsraum zugelassene Anzahl von ca. neunzig (90) Personen darf nicht überschritten werden.

5.)

Die genutzten Räumlichkeiten sind ordentlich und gereinigt zu verlassen. Für eine durch die Einzelbenutzung notwendig werdende Reinigung der Räumlichkeiten und der angrenzenden Flächen haben die Nutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

6.)

Das zur Einrichtung (Küche, Theke etc.) gehörende Geschirr ist nach Verwendung abgewaschen bzw. nach Reinigung in der vorhandenen Geschirrspülmaschine in die entsprechenden Schränke zu stellen.

7.)

Das Mobiliar (Tische, Stühle etc.) ist, soweit keine anderweitige Absprache getroffen wurde, in der vorgefundenen Ordnung wieder zu hinterlassen.

8.)

Um eine Verschmutzung der Gymnastikhalle zu vermeiden, sind Hallenschuhe (Turnschuhe) grundsätzlich erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Das Tragen von Straßenschuhen, Fußballschuhen, Spikes usw. zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten ist nicht gestattet. Die Benutzung von Turnschuhen mit schwarzen Sohlen ist untersagt.

9.)

Die Sportgeräte sind durch den/die Übungsleiter*innen vor Beginn des Sportbetriebs zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat vorsichtig unter Schonung des Fußbodens zu erfolgen.

10.)

Die Nutzung der Sportgeräte (Slingtrainer etc.) darf erst nach Freigabe und unter Anleitung des/der Übungsleiters*in erfolgen.

11.)

Außerhalb der Gymnastikhalle ist die Benutzung von Sportgeräten nur mit Zustimmung der Vorsitzenden des Sportvereins Turo Darfeld e.V. erlaubt.

12.)

Geplante Veranstaltungen im Versammlungsraum die nicht durchgeführt werden können, sind so frühzeitig wie möglich, spätestens aber 24 Stunden vorher abzumelden.

§ 6 Nutzungsumfang

1.)

Die Gemeinde gestattet dem Sportverein Turo Darfeld e.V. für die Ausübung des Sportbetriebs sowie den damit verbundenen Zusammenkünften die gesamte Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (außer den Sanitärräumen der Wohnmobilcamper und die Technikräume), der Tribüne sowie der angrenzenden seitlichen Flächen.

2.)

Die Nutzung für die weiteren Verbände, Vereine, Institutionen, Nachbarschaften etc. bezieht sich vorrangig auf den Versammlungsraum, die Küche, die Toiletten und den dazugehörigen Flur sowie die Tribüne. Die Inanspruchnahme von weiteren Räumlichkeiten (Gymnastikraum, Umkleieräume und Grünflächen) ist mit dem Sportverein Turo Darfeld e.V. als Hauptnutzer abzustimmen.

§ 7 Verhalten im Dorfgemeinschaftshaus

1.)

Die Räumlichkeiten einschließlich der Kücheneinrichtung, des Mobiliars (Tische, Stühle und Theke) im Versammlungsraum, der Ausstattung im Gymnastikraum sowie die Technikausstattung (Fernseher, Beamer etc.) sind pfleglich zu behandeln.

2.)

Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist strengstens untersagt. Die Zigarettenkippen außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses (Tribüne etc.) sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen

3.)

Die Rettungswege im Versammlungsraum und in den Fluren müssen freigehalten werden. Während der Öffnungszeiten müssen alle Türen zu Rettungswegen unverschlossen sein.

4.)

Sämtliche Feuermelder, Heiz- und Lüftungsanlagen etc. müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.

5.)

Die Räume dürfen nicht mit politischem Werbematerial oder sonstigen Reklamehinweisen und werbenden Anschlägen versehen werden.

6.)

Schäden am Gebäude oder der Einrichtung bzw. dem Mobiliar sind der Gemeinde Rosendahl oder dem Sportverein unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere fehlendes oder zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

7.)

Sportgeräte im Gymnastikraum sind nach Beendigung der jeweiligen Sportveranstaltung ordnungsgemäß wieder an den hierfür vorgesehenen Stellen zu deponieren.

8.)

Anfallender Abfall oder Müll ist in die hierfür jeweils vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

9)

Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglichen pyrotechnischen Anlagen/Gegenständen, sowie der Umgang mit offenem Feuer ist in den Räumlichkeiten strengstens untersagt.

10.)

Die Räum- und Streupflicht auf dem Gehweg vor dem Gebäude und am Fahrradständer sowie auf den Wegen rund um das Gebäude geht mit Beginn der Benutzung auf den jeweiligen Nutzer über.

11.)

Bei Veranstaltungen im Versammlungsraum hat sich der/die Ausrichter*in nach dem Ende der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten, insbesondere der Toiletten- und Umkleieräume, zu überzeugen.

§ 8

Ruhestörender Lärm

1.)

In dem Dorfgemeinschaftshaus dürfen Musikdarbietungen und Gesänge lediglich in „Zimmerlautstärke“ erfolgen.

2.)

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen für die angrenzenden Bewohner sind bei Veranstaltungen mit Musik und Gesang die Fenster geschlossen zu halten. Das Lüften in den Pausen ist zulässig.

3.)

Die/der Veranstalter*in hat auch dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb der Räumlichkeiten kein übermäßiger Lärm durch die Nutzer*innen bzw. Besucher*innen selbst entsteht.

§ 9 GEMA-Gebühren

1.)

Die Nutzer haben zu prüfen, ob im Rahmen der geplanten Veranstaltungen eine Verpflichtung zur Zahlung von GEMA-Gebühren (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) entsteht. Entsprechende Veranstaltungen sind der GEMA noch vor der Nutzung zu melden und die angeforderten Gebühren zu zahlen.

2.)

Sollte die Gemeinde Rosendahl für eine gebührenpflichtige Veranstaltung von der GEMA in Anspruch genommen werden, sind die Kosten einschließlich eventueller Verwaltungsgebühren durch die Nutzer zu erstatten.

§ 10 Prüfung und Haftung

1.)

Die Gemeinde Rosendahl überlässt die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses sowie die Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sowie die Sportgeräte einschließlich der Zuwegungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Nutzer übernehmen die der Gemeinde Rosendahl als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

2.)

Die Nutzer stellen die Gemeinde Rosendahl von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Anlagen sowie Geräte sowie den Wegen und Zugängen um das Gebäude, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Rosendahl vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

3.)

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Rosendahl, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

4.) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Rosendahl und

deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Rosendahl vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Auf Verlangen der Gemeinde Rosendahl hat der Nutzer den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung beizubringen.

5.)

Von dieser Haftungsausschlussregelung bleibt die Haftung der Gemeinde Rosendahl als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

6.)

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Rosendahl an dem Dorfgemeinschaftshaus und der Einrichtung einschließlich Mobiliar und Geräte im Rahmen der Nutzung entstanden sind.

7.)

Die Gemeinde Rosendahl übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 11 Nutzungseinschränkung

Für gemeindliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (Lesungen etc.) kann die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Gemeinde Rosendahl eingeschränkt werden. Gegebenenfalls stehen das gesamte oder Teile des Dorfgemeinschaftshauses den Vereinen Gruppen, Verbänden etc. für Veranstaltungen bzw. Sportangebote dann nicht zur Verfügung.

§ 12 Nutzungsgebühr/Kautions

1.)

Die Nutzungsgebühr für das Dorfgemeinschafts richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Gemeinde Rosendahl. Eine Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten wird für die in der vom Rat am 23.05.2023 beschlossenen Entgeltordnung (Anlage zu § 2 Ziffer 1) befreiten Vereine, Verbände, Institutionen etc. nicht erhoben.

2.)

In begründeten Fällen ist die Gemeinde berechtigt, eine angemessene Kautions zu erheben, die nach ordnungsgemäßem Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses erstattet wird.

§ 13
Verstoß gegen die Hausordnung

Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung können mit einem Verweis aus dem Dorfgemeinschaftshaus und dem angrenzenden Gelände geahndet werden. Wiederholte Verstöße können darüber hinaus mit einem Hausverbot geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Rosendahl, den 01.08.2023



Gottheil
Bürgermeister